

rung und Gewährung preisrechtlich zulässiger Preise — vom 6. Mai 1955 [GBl. I S. 330] i. V. m. der PreisstoppVO vom 26. November 1936 [RGBl. I S. 955]) zulässig war. Wenn die Differenz im vorliegenden Fall auch nicht so erheblich ist, daß von einem Mißverhältnis gesprochen werden könnte, bei dessen Vorliegen das mit der Sadie befaßte Gericht in jedem Fall vom zuständigen Preisorgan eine Auskunft darüber beizuziehen hat, ob auch hinsichtlich der vor dem Wirksamwerden des Mietpreisfestsetzungsbescheids liegenden Zeit ein preisrechtlich unzulässig hoher Mietpreis gezahlt worden ist, wäre hier eine solche Anfrage an den Rat des Kreises, Referat Preise, zu richten gewesen. Das folgt daraus, daß in dieser Sache verschiedene Mietpreisfestsetzungen vorliegen und der Verklagte seit Jahren um eine verbindliche Mietpreisfestsetzung bemüht war.

Vom Ergebnis dieser weiteren Überprüfung und der Feststellung der vom Verklagten gezahlten Miete in der Zeit, in der er etwa eine preisrechtlich überhöhte Miete entrichtet hat, hängt es ab, ob und ggf. in welchem Umfang der Verklagte auch wegen einer Mietpreisüberzahlung aufrechnen konnte (vgl. auch OG, Urteil vom 7. April 1970 - 2 Zz 6/70 - [OGZ Bd. 12 S. 341; NJ 1970 S. 369]).

Das Teilurteil des Kreisgerichts war demnach auf den Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts wegen Verletzung von §§ 139 und 301 ZPO gemäß § 11 Abs. 1 ÄEG L. V. m. entsprechender Anwendung von § 564 ZPO hinsichtlich der Verurteilung zur Zahlung und der Kostenentscheidung aufzuheben und die Sache in ebenfalls entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 1 ZPO zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Das Kreisgericht hat im weiteren Verfahren die mit diesem Urteil gegebenen Hinweise zu beachten und in seinem nunmehr zu treffenden, das Verfahren in seiner Gesamtheit beendenden Urteil auch eine Kostenentscheidung aufzunehmen.

§ 832 BGB.

1. Die gesetzliche Schuld Vermutung, daß Eltern ihrer Aufsichtspflicht nicht gehörig nachgekommen sind, wenn durch das Fehlverhalten ihrer minderjährigen Kinder (hier Verursachung eines Verkehrsunfalls) Dritte geschädigt worden sind, ist aufgehoben, wenn die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse und Berufspflichten die elterliche Aufsicht entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes ständig ausgeübt haben.

2. Bei der im Zusammenhang mit der gehörigen Wahrnehmung der elterlichen Aufsichtspflicht zu treffenden Entscheidung, ob und in welcher Weise sie ihre minderjährigen Kinder am Straßenverkehr teilnehmen lassen (hier: als Radfahrer), können die Eltern schulische Veranstaltungen über richtiges Verhalten im Straßenverkehr berücksichtigen.

BG Potsdam, Urteil vom 18. April 1973 - 040024009672.

Der Sohn der Verklagten fuhr im Alter von neun Jahren und einem Monat mit seinem Fahrrad, aus einem Seitenweg kommend, auf die M.-Straße in B. Er beachtete die Vorfahrt nicht und stieß deshalb mit der Klägerin zusammen, so daß diese stürzte. Dabei hat sie sich erheblich verletzt.

Die Klägerin hat Klage erhoben und Schadenersatzansprüche gegen die Verklagten geltend gemacht, weil ihr Sohn den Unfall verursacht habe.

Die Verklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben eingeräumt, daß ihr Sohn den Unfall verursacht hat. Sie hätten jedoch ihre Aufsichtspflicht nicht ver-

säumt. Ihr Sohn fahre häufig mit dem Fahrrad zur Schule und kenne den von ihm benutzten Weg genau. Der Junge habe auch in der Schule Verkehrsunterricht gehabt und bisher keine Erziehungsschwierigkeiten bereitet, so daß sie keine Bedenken dagegen haben mußten, daß der Junge in ihrer Wohngegend unbeaufsichtigt mit dem Fahrrad fährt.

Das Kreisgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Es hat dazu ausgeführt, daß Eltern, die ihren minderjährigen Kindern mit einem Fahrrad die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr gestatten, auch dafür verantwortlich seien, daß diese die Regeln des Straßenverkehrs kennen. Dabei genüge es nicht, den Kindern die Verkehrsregeln nur zu erklären; vielmehr müßten die Eltern sich auch davon überzeugen, daß die Kinder die Verkehrsvorschriften beachten. Die Eltern könnten die Verkehrserziehung auch nicht allein der Schule überlassen.

Die von den Verklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die für die Entscheidung maßgebliche Frage ist allein die, ob die Verklagten ihrer elterlichen Aufsichtspflicht, wie sie sich aus § 43 FGB ergibt, in gehöriger Weise nachgekommen sind. Das ist der Fall, wenn die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse und Berufspflichten die Aufsicht über das Kind entsprechend dessen Alter und Entwicklungsstand verständig ausgeübt haben. Unter diesen Voraussetzungen wird die mit § 832 BGB aufgestellte Schuldvermutung aufgehoben. Allerdings ist unter genügender Aufsicht nicht die undifferenzierte ständige Beobachtung eines Kindes auf Schritt und Tritt zu verstehen, die keinem Aufsichtspflichtigen möglich ist.

Das Kreisgericht hat den Entlastungsbeweis der Verklagten als nicht geführt angesehen, ohne Überlegungen dahin anzustellen, ob im konkreten Fall weitergehende und vor allem erfüllbare Forderungen an die Verklagten hinsichtlich ihrer Aufsichtspflicht gestellt werden konnten. Der vom Kreisgericht aufgestellte Grundsatz, daß Eltern die Belehrung der Kinder über richtiges Verhalten im Straßenverkehr nicht allein der Schule überlassen dürfen, sondern sich ständig davon überzeugen müssen, daß ihre Kinder auch entsprechend den Verkehrsregeln handeln, überspitzt die an Eltern zu stellenden Anforderungen, solange die Kinder bisher nicht durch Fehlverhalten im Straßenverkehr aufgefallen sind, und vorausgesetzt, daß sie sich in einem angemessenen Lebensalter befinden.

§ 832 BGB schützt Dritte vor Schadenszufügungen durch Aufsichtsbedürftige. Ein Fahrrad ist im allgemeinen nicht als ein für Dritte gefährliches Verkehrsmittel anzusehen, wenn damit u. U. auch erhebliche Schäden angerichtet werden können. Solche schweren Schäden sind aber keineswegs für Fahrradunfälle typisch; ähnliche Schäden können z. B. sowohl von minderjährigen als auch von erwachsenen Fußgängern verursacht werden.

Das Maß an Aufsicht über Kinder bestimmt sich danach, wie deren allgemeine Entwicklung und Erziehung verlaufen ist; denn je besser ein Kind erzogen ist, je umsichtiger es sich im allgemeinen verhält, je älter es ist, um so weniger bedarf es der elterlichen Aufsicht und umgekehrt. Deshalb hat der Senat die Schulzeugnisse des Jungen eingesehen. Aus ihnen ergibt sich, daß er in den ersten beiden Klassen ein mittelmäßiger, teilweise unruhiger Schüler war. Er machte anfangs der Lehrerin auch Disziplinschwierigkeiten. Aus späteren Zeugnissen ergibt sich aber, daß sich sein Verhalten gebessert hat. Er war zur Zeit des Unfalls im zehnten Lebensjahr und Schüler der 3. Klasse einer polytechnischen Oberschule. Die Klassenlehrerin des Jungen hat